

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

## **BAULEITPLANUNG DER STADT KLÜTZ**

**Betrifft: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lübecker Straße“ der Stadt Klütz**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

---

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2023 den Grundsatzbeschluss zu den Zielsetzungen für den Entwurf und den Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lübecker Straße“ gefasst.

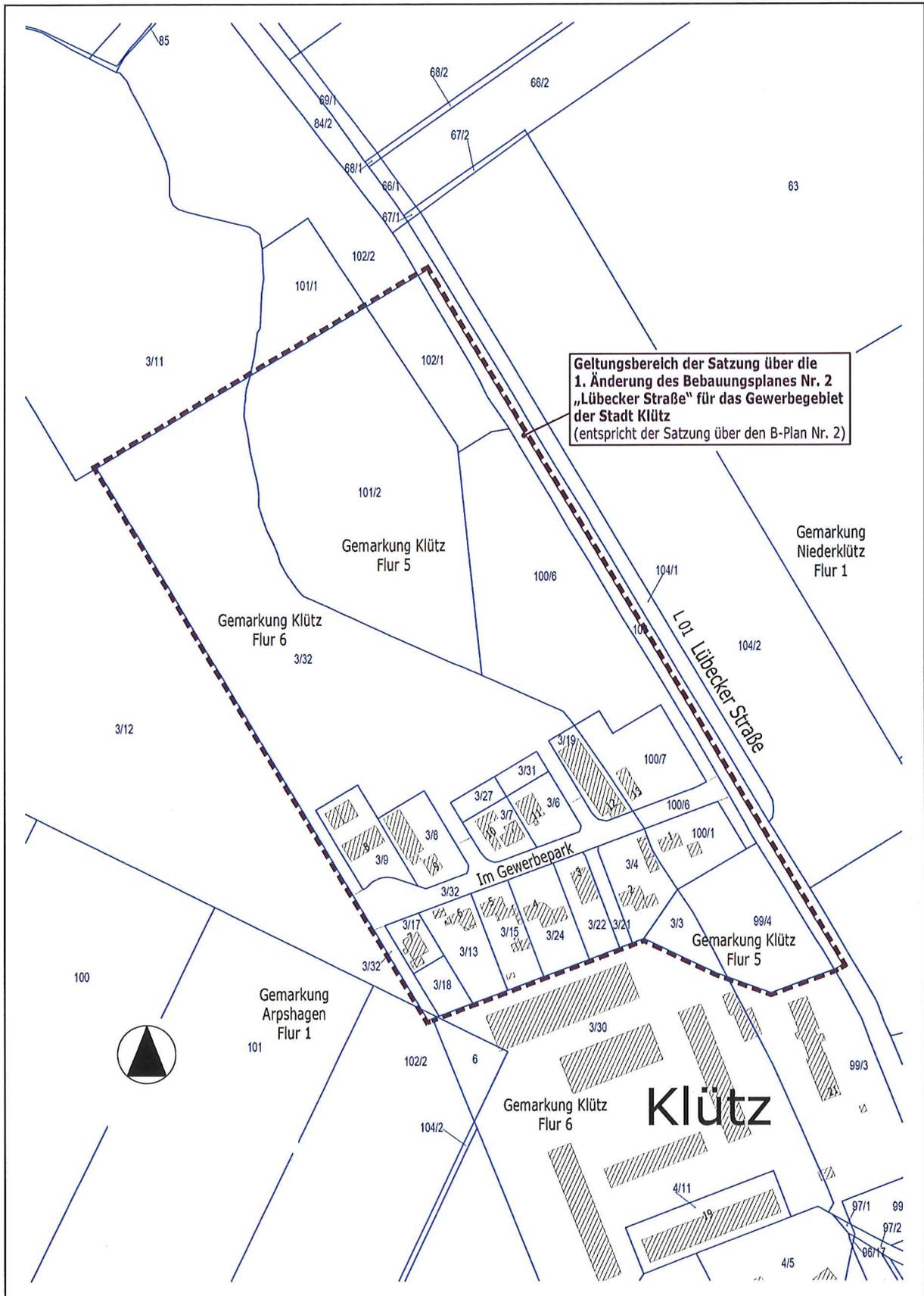
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lübecker Straße“ ist identisch mit dem Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 2 (in seiner Fassung der Erstaufstellung).

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lübecker Straße“ der Stadt Klütz wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch die „Lübecker Straße“ (L01),
- im Süden: durch die bebauten Grundstücke des Landwirtschaftsbetriebes,
- im Südwesten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Nordwesten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lübecker Straße“ ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan:



Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lübecker Straße“ für das Gewerbegebiet der Stadt Klütz (entspricht der Satzung über den B-Plan Nr. 2)

Quelle: ALKIS vom Zweckverband Grevesmühlen vom Juni 2023

Das Planungsziel der 1. Änderung bleibt die unveränderte Erhaltung des Gewerbegebietes unter Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in Gewerbegebieten und die Zurückstellung der Entwicklung des Wohnmobilstellplatzes und des Campingplatzes.

**Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Klütz, den 13.06.2023



Guntram Jung  
stellv. Bürgermeister der Stadt Klütz

